

**Besondere Bedingungen bei Verlängerung der Genesungsgeld-
Leistungsdauer (zu Ziffer 2.5.2 AUB 2008-M) – U 3251:40**

In Abänderung von Ziffer 2.5.2 der HDI Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2008-M) wird Genesungsgeld längstens für 150 Tage gewährt. Anspruch auf Genesungsgeld entsteht auch im Anschluss an eine unfallbedingte ambulante Operation für drei Tage und nach einer stationären Behandlung in einem Rehabilitationszentrum nach einer unfallbedingten stationären Krankenhausbehandlung. Nach einer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum wird Genesungsgeld längstens für 30 Tage gezahlt.